

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1199



Piratenfraktion • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses
Herrn Thomas Rother

- im Hause -

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**

Torge Schmidt, MdL

Geschäftsstelle:

Tel.: 04 31 - 9 88 1337

Besucheradresse:

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Postadresse:

Postfach 7121
24171 Kiel

15. Mai 2013

fraktion@piraten.ltsh.de

Twitter @fraktionSH

Änderungsantrag
der Fraktion der Piraten

zu Drucksache 18/508,
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Sehr geehrter Herr Rother,

nach Auswertung des Antrags (Drs. 18/508), des Änderungsantrags (Umdruck 18/1150) sowie der Stellungnahme des Finanzministeriums (Umdruck 18/970) schlagen wir folgende Änderungen des Gesetzentwurfs vor und bitten Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.



- I. Das Gesetz über die Neuordnung des Glücksspiels (GISpielG) vom 20. Oktober 2011 (GVOBl S. 280) in der Fassung vom 01. Februar 2013 (GVOBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 2 GISpielG erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu. Es ist außerdem sicherzustellen, dass jeweils 5 vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, zur Finanzierung der Suchtarbeit, zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals sowie zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden.“

- II. Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüAndStV AG) vom 01. Februar 2013 (GVOBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die die Summe von jährlich 35 Mio. EUR übersteigenden Abgaben aus dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Sonnabend und dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Mittwoch, maximal jedoch 500.000 EUR, sind zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (§ 9a) zu verwenden.“

2. Es wird ein neuer § 9a mit dem Titel: „Feuerwehrförderung“ eingefügt:

„(1) Von dem in § 8 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrag stehen 80% für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit und 10% für den Bereich Personalausstattung zur Verfügung.

(2) Ziel der Feuerwehrförderung ist es, die Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes zu sichern und ihn in die Lage zu versetzen, eine landesweit flächendeckende, ausreichende Verfügbarkeit von Einsatzkräften in der Tagesalarmierung zu gewährleisten.



(3) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.“

III. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehren ist in dem Zeitraum von 1999 bis 2012 um über 6,21% gesunken. Die Altersstruktur der Mitglieder lässt insbesondere erkennen, welche gravierenden Einschnitte in der Verfügbarkeit von Einsatzkräften in der Tagesalarmierung auf das Land Schleswig-Holstein in der nächsten Dekade zukommen werden.

In den nächsten zehn Jahren werden zwischen 30 und 40 Prozent aus dem aktiven Dienst ausscheiden.¹

Um eine nachhaltige Verfügbarkeit zu gewährleisten, gilt es frühzeitig Anstrengungen zu unternehmen, die Attraktivität der Jugendfeuerwehr zu erhalten und das Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu stärken.

Die in Drucksache 18/508 vorgesehenen Mittel nach dem Glücksspielgesetz sind in ihrer Höhe (ca. 12.463 EUR im ersten Quartal 2013) und zeitlichen Befristung (bis Ende 2014) nicht geeignet, eine institutionelle Förderung des Landesfeuerwehrverbandes zu gewährleisten.

Es bedarf einer langfristigen Finanzierungsstruktur, die gleichzeitig nicht zu Ungunsten bisher geförderter Dritter erfolgt. Die in den nächsten Jahren zu erwartenden, zusätzlich generierten Einnahmen, ausgedrückt in der Differenz zu dem bisherigen Sollansatz von 2013 (35 Mio. EUR), werden in Teilen an den Landesfeuerwehrverband vergeben. Bisherige Zuwendungsempfänger werden durch diesen Änderungsantrag nicht schlechter gestellt.

gez. Torge Schmidt, MdL